

RS Vwgh 2007/4/18 2006/13/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2007

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs2;

FamLAG 1967 §2 Abs5;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Frage, wer im fraglichen Zeitraum zum überwiegenden Teil die laufenden Ausgaben für das Kind getragen hat, kommt es nicht nur auf die Ausgaben für die Nahrung, sondern darüber hinaus vor allem auch auf jene für die sonstigen Dinge des täglichen Bedarfs (wozu auch Schulmaterialien zählen) sowie für Bekleidung an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006130120.X03

Im RIS seit

17.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at